

Kamp

STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster

Reihe A: Darstellungen

Band 11

BEITRÄGE ZUM
HOCHMITTELALTERLICHEN
STÄDTEWESEN

Herausgegeben von
Bernhard Diestelkamp

a 106 054

Sonderdruck
Im Buchhandel nicht erhältlich



1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

INHALT

<i>Bernhard Diestelkamp</i>	
Einführung	VII
Verzeichnis der Mitarbeiter	XVIII
Verzeichnis der Abbildungen	XX
Abkürzungsverzeichnis	XXII
<i>Gerhard Köbler</i>	
Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit. Die Ausgliederung exemter Rechtsbezirke in mittel- und niederrheinischen Städten	1
<i>Hermann Jakobs</i>	
Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100	14
<i>Hagen Keller</i>	
Der Übergang zur Kommune: Zur Entwicklung der italienischen Stadtverfassung im 11. Jh.	55
<i>Knut Schulz</i>	
Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jh.	73
<i>Norbert Kamp</i>	
Probleme des Münzrechts und der Münzprägung in salischer Zeit	94
<i>Wolfgang Heß</i>	
Münzstätten, Geldverkehr und Handel am Rhein in ottonischer und salischer Zeit	111
<i>Philippe Dollinger</i>	
Der Aufschwung der oberrheinischen Bischofsstädte in salischer Zeit (1025—1125)	134
<i>Co van de Kieft</i>	
Das Reich und die Städte im niederländischen Raum zur Zeit des Investiturstreites	149
<i>Klaus Flink</i>	
Stand und Ansätze städtischer Entwicklung zwischen Rhein und Maas in salischer Zeit	170

Fortsetzung US III

Freiheit besonders in den Städten teilweise an Attraktivität verloren, während die ministerialische Rechtsstellung hier eher an Bedeutung gewann.

Beide Rechtsinstitute haben zwar in unterschiedlicher, aber entscheidender Weise zur Entfaltung des Städtewesens und der städtischen Freiheit besonders im 11. und 12. Jh. beigetragen. Die mit dem Zensualenstatus verbundene Befreiung von den persönlichen Knechtsdiensten und die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft sowie die Gewährung einer weitgehenden Freizügigkeit waren trotz der verbleibenden Abgabeverpflichtungen eine wesentliche Voraussetzung für das rasche Wachstum und wirtschaftliche Erstarken der Städte im 11./12. Jahrhundert. Zugleich ist in vielen Städten die stadtgesessene Ministerialität für lange Zeit die führende Kraft gewesen, die bei der Erringung bürgerlicher Selbstbestimmungsrechte und städtischer Autonomie eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat. Denn durch ihre militärische Qualifikation, die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit, die Regelung des Markt- und Warenverkehrs sowie eine vielfältige Beteiligung am städtischen Wirtschaftsleben waren sie auf Grund ihrer Herkunft und der von ihnen ausgeübten Funktionen diejenige Gruppe in der Stadt, die in erster Linie befähigt war, selbständig die Geschicke der Stadt in die Hand zu nehmen und sich auch gegenüber dem Stadtherrn durchzusetzen, wie es manche *coniurationes* und Aufstände, die in dieser Zeit in mehreren Städten unter der Führung der Ministerialität stattfanden, zeigen⁵³. So stellen Ministerialität und Zensualität zwei sich gegenseitig ergänzende Faktoren im Prozeß der Stadtwerdung dar. Mit der Zensualität waren soziale Mobilität und die Möglichkeit zur freien Entfaltung der individuellen Betätigung in Handel und Gewerbe gegeben, während die Ministerialität im stärkeren Maße in politischer Hinsicht bei der Erlangung bürgerlicher Selbstbestimmungsrechte eine führende Rolle innehatte.

⁵³) Vgl. dazu meine Ausführungen über: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (= Rheinisches Archiv 66), Bonn 1968; Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: *Rhvjbl* 32, 1968, S. 184—219; Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten. Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, hg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW (= Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 76. Bd.) Stuttgart 1973, S. 16—42.

Mit Meliken Gruppe
MK

PROBLEME DES MÜNZRECHTS UND DER MÜNZPRÄGUNG IN SALISCHER ZEIT

von Norbert Kamp

I.

Im Jahre 993 verlieh die für den Kaiser Otto III. als Regentin handelnde Kaiserin Adelheid in Anwesenheit des Erzbischofs Willigis von Mainz und anderer Großer des Reiches dem von ihr gestifteten Kloster Selz im Elsaß einen Markt und eine öffentliche Münze am Ort des Klosters. Das Privileg bestimmte insbesondere, daß die Erzeugnisse der neuen Münzstätte *imagine et superscriptione utriusque monete Argentinensis et Spirensis praefigurat(e)*, d. h. mit Bild und Umschrift der Straßburger und Speyerer Münze versehen sein sollten. Wenn die Kaiserin noch hinzufügen ließ, daß den Mönchen der Münzenzoll *sicut in aliis regalibus locis ex monetis publicis* zufallen sollte, so stellte sie die neue Prägestätte auf eine Stufe mit den königlichen Münzschmieden und sah zweifellos auch deren Erzeugnisse mit den gleichen Umlaufgarantien ausgestattet¹.

Einhundertfünfzig Jahre später wandte sich der Abt Walter von Selz beschwerdeführend an König Konrad III. und trug ihm vor, daß der Straßburger Bischof Burchard verboten habe, seine, die Selzer Münze, *in episcopatu suo dari vel accipi*, im Bistum Straßburg als Verkehrs- und Umlaufmünze zu verwenden. Der König ließ vor einem in Straßburg versammelten Fürstentag das Privileg Ottos III. verlesen und bestätigte dessen Rechtskraft. Er garantierte damit auch im Jahre 1143, daß die Münzen des Abtes von Selz *utriusque civitatis imaginem et titulum* tragen sollten, fügte aber nicht nur das verdeutlichende Wort *civitatis* ein, sondern die jetzt notwendig gewordene Ergänzung hinzu, das sollte geschehen *sine ulla ponderis et puritatis diminutione*². Obwohl das alte Recht des Klosters sich auf dem Fürstentage des Jahres 1143 behauptete, läßt der Streitfall ohne weiteres erkennen, daß das 993 formulierte spezifische Selzer Münzrecht mit seiner Einbindung in ein größeres, aber in sich differenzierungsfähiges Münzsystem, mit der gleichzeitigen Anlehnung an die für austauschbar

¹) D. O. III. Nr. 130 (die in der Serie Diplomata der MGH herausgegebenen Königsurkunden werden stets nach diesem Muster zitiert); dazu vgl. X. NESSEL, Die Münzen der Abtei Selz, in: X. NESSEL, Beiträge zur Münzgeschichte des Elsaß, besonders der Hohenstaufenzeit, Frankfurt 1909, S. 141 ff., hier S. 144 ff.; zu den älteren Geprägten ebda. S. 148 ff.

²) D. Kd. III. Nr. 90; vgl. X. NESSEL, wie Anm. 1, S. 145 sowie zu den Geprägten des 12. Jahrhunderts ebda. S. 151 ff.; G. BRAUN v. STUMM, Die Münzen der Abtei Hornbach nebst Beiträgen zur Münzkunde vom Speyergau und Elsaß im 12. — 14. Jahrhundert, Halle 1926, S. 17 ff., 39 ff. u. 45; F. WIELANDT, Münzfund aus Thrakien zur Kreuzzugszeit, in: JbNum 22 (1972), S. 55 ff.; F. WIELANDT, Ein seltener unterelsässischer Denartyp des 12. Jahrhunderts: Selz oder Schwarzach?, in: Berichte aus allen Gebieten der Geld-, Münzen- und Medaillenkunde 94 (Jg. 16, 1976), S. 121 ff.

angesehenen Prägetraditionen von Straßburg und Speyer und mit der Angleichung an die Gewohnheiten der königlichen Münzplätze von der historischen Entwicklung des Geldumlaufs überholt worden war. Darauf deutet nicht nur die Tatsache hin, daß das Selzer Münzrecht für die vom Bischof von Straßburg ausgeübten Münzgerechtigungen inzwischen hinderlich und störend war, sondern auch der Umstand, daß Konrad III. eine besondere Begründung für die Doppelnennung der Patenmünzstätten für erforderlich hielt: Selz habe auf der Grenze der beiden Diözesen gelegen; *qui inter Argentinensem et Spirensem episcopatum medius limes erat*. Dieses neue Argument setzte implizit voraus, daß es eine regionale Ordnung des Münzwesens gab, die mehr durch die kirchliche Geographie als durch die königliche Münzhoheit bestimmt wurde; es erkannte damit indirekt auch den Leitmünzencharakter der bischöflichen Münzen in solchen Währungsgebieten an. Der Bischof von Straßburg vertrat letztlich explizit die gleiche Auffassung, wenn er die Selzer Münzen als fremde Münzen aus dem Geldverkehr *in episcopatu suo* verbannte und in solcher Weise auf die Übernahme seiner Gepräge durch die Selzer Münzschmiede reagierte: aus seiner Sicht stellte die monetäre Anpassung eine wirtschaftliche Schädigung seines Münznutzens dar. Ein Element der Verkehrs- und Wirtschaftsförderung, wie es der Inhaber der Münzhoheit offenbar im Jahre 993 noch vorausgesetzt hatte, war die Angleichung der Münzen nicht mehr.

Ein zweites Beispiel, das wiederum eine zeitliche Brücke von Otto III. zu Konrad III. schlägt, verdeutlicht den angesprochenen Kontrast noch mit weiteren Einzelheiten. Kurz nach seiner Kaiserkrönung gewährte Otto III. im Mai 996 von Rom aus dem Bischof Gottschalk von Freising das Recht, in Freising einen täglichen, also auf den Lokalbedarf ausgerichteten Markt zu gründen und diesen mit einer *legitima Radasponensis moneta* auszustatten; ein gleichlautendes Privileg erhielt sechs Tage später der Erzbischof Hartwig von Salzburg³. Während die späteren Herrscher das Freisinger Privileg in summarischer Form bestätigten, allerdings die spezifische Münzformel von 996 seit 1029 durch die Worte *percussura proprii nomismatis* ersetzten⁴, die die auferlegte Bindung an Regensburg nominell zurücknahm, erwirkte Bischof Otto von Freising im Mai 1140 eine substantielle Veränderung dieses Münzrechts von seinem Halbbruder Konrad III.: *ut . . . in predicto episcopatu nemo monetam habeat preter ipsum episcopum*⁵. Diese Rechtsaussage, die in analoger Form auch für das bischöfliche Marktrecht getroffen wurde, widersprach nicht primär der 996 festgelegten Anbindung an die Prägetradition von Regensburg, aber sie gab, anders als der Straßburger Entscheid von 1143 die Intention der 996 vollzogenen Münzverleihung auf, weil sie

³) D. O. III. Nr. 197 u. 208; zu Regensburg vgl. jetzt W. HAHN, *Moneta Radasponensis*. Bayerns Münzprägung im 9., 10. und 11. Jahrhundert, Braunschweig 1976, der kurz auch auf Freising und Salzburg mit eingeht; zu Freising vgl. das Anm. 4 genannte Buch von R. SELLIER sowie G. HATZ, Anmerkungen zu einigen deutschen Münzen des 11. Jahrhunderts VII, in: *HamBeitrNum* 24—26 (1970-72, ersch. 1977), S. 64 ff.; zu Salzburg: B. KOCH, *Der Salzburger Pfennig*. Münz- und Geldgeschichte Salzburgs im Mittelalter, in: *NumZ* 75 (1953), S. 36 ff.

⁴) D. Kd. II. Nr. 136; D. H. III. Nr. 11; D. H. IV. Nr. 6; dazu vgl. R. SELLIER, *Die Münzen und Medaillen des Hochstifts Freising*, Bayerische Münzkataloge 4, Grünwald 1966, S. 109 ff.

⁵) D. Kd. III. Nr. 46; dazu vgl. R. SELLIER, wie Anm. 4, S. 111 sowie zur allgemeinen Einordnung N. KAMP, *Moneta regis*. Beiträge zur Geschichte der königlichen Münzstätten und der königlichen Münzpolitik in der Stauferzeit, Diss. phil. Göttingen (masch.) 1957, S. 16 f.

dem Bischof ein autonomes Gestaltungsrecht unbestimmten Inhalts für das Münzwesen innerhalb der Bistumsgrenzen einräumte und seinen Bestrebungen zur Ausschaltung konkurrierender Münzherren einen Rechtstitel gewährte.

II.

Von diesem allein an Hand der schriftlichen Überlieferung aus Orten, die an numismatischem Traditionsgut eher arm sind, aufgedeckten Gegensatz münzrechtlicher Ordnung und Begrifflichkeit ausgehend, wollen wir prüfen, ob wir an Hand einzelner Probleme Ursachen solcher Veränderung aufzeigen und damit etwas von der inneren Struktur oder auch Dynamik des deutschen Münzwesens in salischer Zeit freilegen können, das hinter der zeitalterübergreifenden Kategorie des Fernhandelsdenars mit seiner starken Akzentuierung der außerdeutschen Wirtschaftsfunktionen geprägter Münze⁶ vielleicht allzusehr die statischen Züge einer Grundstruktur mit wenigen und zu vernachlässigenden Variablen angenommen hat.

Unsere Fragen zielen auf die Binnenfunktion von Münzrecht und Münzprägung. Wir verzichten damit auf die Diskussion der Fernwirkung der deutschen Münzproduktion außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes, für die ich gern auf die herausragende Kompetenz von Gert Hatz und das von ihm vorgelegte große Werk über Handel und Verkehr mit Schweden hinweise⁷, in dem alle bisher geäußerten Thesen und Argumente abgewogen, auch die nicht-numismatischen Überlieferungserzeugnisse verarbeitet und das Fundmaterial in methodisch vorbildlicher Weise auf seine Aussagemöglichkeiten hin aufbereitet, aber nicht überfordert ist. Wir fragen, was geschah in Deutschland im Jahrhundert salischer Herrschaft im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Münzrecht und Münzprägung, welche Abgrenzung fand zwischen den am Münzwesen und seinen verschiedenen Funktionen beteiligten Partnern statt, welche Konsequenzen hatte die Ausbildung unterschiedlicher Prägetraditionen. Wir können aber nur Probleme ansprechen, nicht Lösungen zusichern.

Schon an der nicht abreißen den Zunahme der Münzstätten⁸ können wir ablesen, daß die karolingische Währungs- und Münzpolitik den liudolfingischen und salischen Herrschern fremd blieb; jeder karolingische Anlauf der Erneuerung oder Stärkung der Münzeinheit arbeitete instrumental mit einer Konzentration der Produktionsstätten auf weniger Plätze. Die normierenden Leistungen des Gesetzgebers blieben im 10. und 11. Jahrhundert aus, gewiß nicht nur auf dem Felde des Münzwesens, aber

⁶) W. HÄVERNICK, Epochen der deutschen Geldgeschichte im frühen Mittelalter, in: *HamBeitrNum* 9-10 (1955-56), S. 5 ff.; V. JAMMER, Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen, in: *Numismatische Studien* 3-4, Hamburg 1952; G. ALBRECHT, Das Münzwesen im niederlothringischen und friesischem Raum, in: *Numismatische Studien* 6, Hamburg 1959.

⁷) G. HATZ, Handel und Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Schweden in der späten Wikingerzeit. Die deutschen Münzen des 10. und 11. Jahrhunderts in Schweden, Stockholm 1975.

⁸) Vgl. die Münzstättenkarten und die zugehörigen Angaben bei A. SUHLE, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, ²Berlin 1964, mit S. 209 ff., sowie die weiter differenzierenden Karten bei V. JAMMER, wie Anm. 6 u. G. ALBRECHT, wie Anm. 6. Wegen der in der Tendenz anhaltenden Entwicklung ist der Vergleich mit der Karte und dem Verzeichnis von U. KLEIN, Münzstätten der Stauferzeit (etwa 1140 — 1270) in Deutschland und Italien, in: *Schweizerische Numismatische Rundschau* 56 (1977), S. 177 ff. besonders anschaulich.

auch auf diesem, obwohl es, wie eine von Cosmas von Prag überlieferte Erzählung von Karl dem Großen festhält, jeden Gesetzgeber und Staatslenker besonders herausforderte, da Unwetter und Seuchen, Feuer und Feinde nicht so viel Unheil anrichten könnten wie ein schlechtes, dauernder Veränderung und Wertminderung ausgesetztes Münzwesen⁹. Auf Falschmünzer und Münzbetrüger zielte nicht an letzter Stelle auch das neue Recht der salischen Zeit, das aus Gottes- und Landfrieden erwuchs und zunächst geistliche Vollstrecker besaß. Die Passivität der Monarchie als Gesetzgeber sollte uns jedoch nicht zu der Unterstellung verleiten, die Reichsgewalt habe die Entwicklung des Münzwesens aus den Augen verloren und ohne Steuerung gelassen, sogar auf ihre Grundrechte verzichtet, wenn sie vom 10. bis zum 12. Jahrhundert offenbar vielfach mehr auf fremde Initiativen reagierte als selbständig agierte. Noch im Jahre 1061 betonte die Regentin Agnes, als sie auf Bitten des Bischofs Heinrich von Augsburg den dortigen Münzfuß reichsrechtlich von der Bindung an Regensburg löste, daß sie diese Maßnahme treffe *illa utentes potestate, qua antecessores nostri in dandis et confirmandis monetis usi sunt*¹⁰.

Steuernde Funktionen übernahmen zumindest zum Teil die Münzrechtsverleihungen und die mit ihnen verbundenen Auflagen, wie wir sie vor allem aus der Zeit Ottos III. und Heinrichs II. kennen¹¹, wie sie aber auch noch unter Heinrich III. wiederholt wurden, wenn es 1056 für die *percussura proprie monete* des Metzzer Domkapitels in Saarburg in einer Rechtsbestätigung hieß, *ut pondere et puritate argenti a Metensi non discrepat*¹². Solche Auflagen setzen in ihrer Substanz voraus, daß die tätigen Münzwerkstätten nicht nur zum Nutzen des Beliehenen arbeiteten, sondern primär öffentliche Funktionen wahrnahmen, auch wenn sie zur Ausübung an lokale Gewalten delegiert waren, wobei wir es hier auf sich beruhen lassen können, ob die dezentralisierende Delegation primär auf förmlicher Verleihung oder nach Usurpation erst auf sekundärer Hinnahme und Anerkennung beruhte.

⁹) Cosmas Pragensis, *Chronica Boemorum*, hg. v. B. BRETHOLZ, MGSSrG NS 2, Berlin 1923, c. 33 S. 59.

¹⁰) D. H. IV. Nr. 71.

¹¹) Vgl. neben den oben Anm. 1 u. 3 zitierten Verleihungen noch D. H. II. Nr. 190 mit dem Münzprivileg für den Bischof von Speyer für Marbach (1009): *licenciam ac liberam potestatem in eadem villa faciendi monetam forma, pondere et puritate Spirensium sive Wormaciensem denariorum ad destruendas in circuito falsas monetas*. Unbestimmter ist der Hinweis auf Magdeburg in D. O. III. Nr. 55 für Halberstadt. Andere Auflagen bezogen sich auf die Prägung von *nummi probabiles, sicut in aliis locis regie potestati subditis* (D. O. III. Nr. 89 für Echternach; ähnlich D. O. III. Nr. 135 für den Abt von Nieburg für Hagenrode u. D. O. III. Nr. 371 für den Abt von Lorsch für Brumat) und einer *moneta omni tempore purissimi argenti* (D. O. III. Nr. 280 für Allensbach). Neben der Festlegung von Prägevorgaben ist aber auch der Hinweis auf Markt- und andere Rechtsgewohnheiten in den Verleihungsurkunden als münzrechtlich erheblich anzusehen, der sich nicht eben selten findet; vgl. D. O. III. Nr. 135 (Quedlinburg), 280 (Allensbach), 311 (Villingen), 357 (Helmarshausen) u. 364 (Wasserbillig); D. Kd. II. Nr. 144 (Donauwörth); D. H. IV. Nr. 89 (Fürth); dazu vgl. W. HÄVERNICK, Zur Münzgeschichte der Karolingerzeit und des 10./11. Jahrhunderts, in: *HamBeitrNum* 15 (1961), S. 5 ff., hier S. 10 ff.; W. METZ, Marktrechtfamilie und Kaufmannsfriede in ottonisch-salischer Zeit, in: *BlldtLG* 108 (1972), S. 28 f. (mit Vorbehalten).

¹²) D. H. III. Nr. 368; der Kaiser bestätigte damals freilich ein Privileg des Bischofs Adalbero von Metz für das Domkapitel, so daß die Münzrechtsformel für Saarburg noch eine weiter zurückreichende Vorgeschichte hat; vgl. auch das Privileg Leos IX. von 1049 Oktober 11: *JL* 4187 (J. v. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita* 1, Stuttgart 1881, S. 13 f. Nr. 16), mit einer gleichlautenden Formel.

III.

Um Beurteilungsmaßstäbe zu gewinnen, kann eine Klassifikation der Münzstätten nach ihrer wirtschaftlichen Leistung hilfreich sein, auch wenn diese nur relative Kapazitätsabstufungen aufzeigt. Wir stützen uns dabei auf die aus der Statistik der schwedischen Funde erarbeiteten Angaben von Gert Hatz¹³. Diese bedürfen zwar durch die Einbeziehung des im engeren Sinne osteuropäischen und ostmitteleuropäischen Fundmaterials noch einer Korrektur, sind aber gleichwohl schon jetzt eine höchst wertvolle und seit langem erwünschte Aussage. Für die ersten fünfzehn deutschen Prägestätten ergibt sich nach der kombinierenden Auswertung von relativer Prägestärke, Stückzahlen in der Gesamtüberlieferung und durchschnittlicher Fundvertretung die folgende Reihe: die Produktionsstätte der Otto-Adelheid-Pfennige hat den unbestritten ersten Platz, das wäre also Goslar in den Jahren zwischen etwa 980 und 1040/50¹⁴, dann folgt Köln, dann noch einmal Goslar mit den jüngeren Geprägten. Die weiteren Münzschmieden sind in dieser Reihenfolge zu nennen: Mainz, Worms, Deventer, Tiel, Regensburg, Speyer, Würzburg, Andernach, Dortmund, Straßburg, die Gruppe der ostfriesischen Münzorte und schließlich Soest. Im fernerer Felde finden sich erst Orte wie Lüttich, Münster, Minden, Augsburg, Konstanz, Magdeburg und Bardowick. Die angesprochene Korrektur würde m. E. Regensburg noch zu der Spitzengruppe Köln-Goslar schieben¹⁵, aber in der Substanz gilt das Urteil von Hatz, daß wir mit den genannten ersten fünfzehn Namen die Orte erfassen, die mit Abstand die größten Prägeleistungen während der salischen Zeit erbrachten und die damit auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Münzwesen als vorwaltend anzusehen sind.

Hier möchte ich weniger die herausragende Bedeutung der rheinischen Verkehrschiene und der Silberversorgung unterstreichen, die in dieser Gruppierung der Münzorte als Basis der Entwicklung sichtbar wird, sondern die beteiligten Münzherren herausstellen. Goslar, Tiel und Dortmund sind eindeutig dem König zuzuordnen¹⁶. Für Deventer gilt das für die Zeit seiner stärksten Emissionstätigkeit bis zur Verleihung des Ortes an den Bischof von Utrecht im Jahre 1046¹⁷; für Andernach ist die Abgrenzung zwischen dem König, dem Erzbischof von Köln und anderen Ge-

¹³) G. HATZ, wie Anm. 7, S. 42 ff.

¹⁴) V. JAMMER, wie Anm. 6, S. 61 ff.; W. JESSE, Goslars Münzgeschichte im Abriss, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 13, Goslar 1952, S. 51 ff.; E. KRAUME, Eröffnung des Rammelsberger Bergbaus und die Otto-Adelheid-Pfennige, in: Erzmetall 11 (1958), S. 29 ff.; E. KRAUME — V. HATZ, Die Otto-Adelheid-Pfennige und ihre Nachprägungen. Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach der Beschaffenheit und der Herkunft des Münzsilbers sowie nach den Münzstätten dieser Gepräge, in: HamBeitrNum 15 (1961), S. 13 ff.; V. HATZ, Zur Frage der Otto-Adelheid-Pfennige, in: Commentationes de nummis saeculorum IX-XI in Suecia repertis 1, Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien, Handlingar, Antikvariska Serien 9, Stockholm 1961, S. 105 ff.

¹⁵) Zu Regensburg vgl. H. GEBHART, Münzfunde als Quellen der Wirtschafts- und Kulturgeschichte im 10. und 11. Jahrhundert, in: DtJbNum 1 (1938), S. 157 ff. sowie W. HAHN, wie Anm. 3, S. 49 ff.

¹⁶) Zu Goslar vgl. oben Anm. 14; Tiel: G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 110 ff.; V. HATZ, Tieler Denare des 11. Jahrhunderts in den schwedischen Münzfunden, in: Commentationes (wie Anm. 14) 2 (Antikvariska Serien 19, Stockholm 1968), S. 97 ff.; Dortmund: V. JAMMER, wie Anm. 6, S. 99 ff.; P. BERGHAUS, Münzgeschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1958.

¹⁷) G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 107 ff.

walten weniger eindeutig zu vollziehen¹⁸. Köln, Mainz, Worms, Regensburg, Speyer, Straßburg und Würzburg waren — wenn wir die Aussage einmal pauschal ansetzen — bischöfliche Münzschmieden¹⁹, und seit 1046 zählten Deventer und wohl auch schon Andernach zu diesem Kreis. Adlige Laienfürsten finden wir in dieser Spitzengruppe der deutschen Münzstätten als Prägeherren nur in dem Herzog von Bayern, der Regensburger Münzteilhaber war und blieb²⁰, und in den gräflichen Münzherren in Friesland²¹.

Angesichts dieser Verteilung wird man die Behauptung wagen dürfen, daß der König im Bunde mit den Bischöfen zu Beginn der salischen Zeit im Münzwesen noch eine relativ starke Position besaß, die ihn auch mit einem nur bescheidenen Aufwand an legislatorischen und administrativen Maßnahmen befähigen konnte, auf die Entwicklung des Münzwesens steuernd einzuwirken, selbst wenn er dabei in zunehmendem Maße mit Autonomie beanspruchenden und widerstreitenden Gegenkräften zu rechnen hatte.

IV.

Damit stellt sich uns zunächst die Frage nach dem Ausmaß und der Abgrenzung von königlicher und geistlicher Münztätigkeit an den bischöflichen Residenzorten. Die Frage dieser Abgrenzung, die auch auf das Verhältnis zwischen König, Bischof und Herzog, König und Abt, König und Herzog, König und Graf als münzprägende Institutionen am gleichen Ort auszudehnen wäre, aber hier nicht ausgedehnt werden soll, ist zweifellos eines der schwierigsten Probleme des 11. Jahrhunderts, für das — wenn ich das recht sehe — auch die Forschung sich noch zu keiner einhelligen Meinung hat durchbringen können, obwohl die Stadtgeschichte von den Antworten oder

¹⁸) W. HÄVERNICK, wie Anm. 19, S. 162 ff.; G. HATZ, Anmerkungen zu einigen deutschen Münzen des 11. Jahrhunderts I, in: *HamBeitrNum* 12-13 (1958-59), S. 33 ff.; G. HATZ, Anmerkungen . . . II, ebda. 14 (1960) S. 457; G. HATZ, Anmerkungen . . . V, ebda. 20 (1966) S. 417 ff.; W. HAGEN, Andernach, in: *Rheinland-Pfalz und Saarland, Deutsches Städtebuch IV*, 3 Stuttgart 1964, S. 54.

¹⁹) Köln: W. HÄVERNICK, Die Münzen von Köln vom Beginn der Prägung bis 1304, in: *Die Münzen und Medaillen von Köln I*, Köln 1935; U. HAGEN — W. HAGEN, Kölner Geld — Prägung der Erzbischöfe, Ausstellungskatalog, Köln 1972; Mainz: W. DIEPENBACH, Die Wandlungen der Münzstätte Mainz, in: *BerlMzbll* 47 (1927) u. 48 (1928); Worms: P. JOSEPH, Die Münzen von Worms, Worms 1906; H. BUCHENAU, Betrachtungen zur mittelhheinischen Münzkunde der salischen und staufischen Zeit, in: *MBayrNumG* 46 (1928), S. 7 ff.; Regensburg: vgl. oben Anm. 3 u. 15 und unten Anm. 42; Speyer: W. HARSTER, Versuch einer Speierer Münzgeschichte, in: *MHVpf* 10 (1882); H. EHREND, Speyerer Münzgeschichte, Speyer 1976; Straßburg: J. CAHN, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, Straßburg 1895; X. NESSEL, Die Münzen der Bischöfe von Straßburg, in: X. NESSEL, wie Anm. 1, S. 95 ff.; P. BERGHAUS, Beiträge zur deutschen Münzkunde des 11. Jahrhunderts: Zur Straßburger Münzkunde des 11. Jahrhunderts, in: *HamBeitrN-7* (1952-53), S. 62 ff.; G. HATZ, Anmerkungen zu einigen deutschen Münzen des 11. Jahrhunderts IV, in: *HamBeitrNum* 18-19 (1964-65), S. 31 ff.; Würzburg: H. J. KELLNER, Die frühmittelalterliche Münzprägung in Würzburg, in: *JbNum* 24 (1974), S. 109 ff.

²⁰) Zu Regensburg vgl. oben Anm. 3 u. 12 sowie, wenn auch wenig befriedigend, P. VOLZ, Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit, Diss. jur. Heidelberg 1967, S. 47 ff.

²¹) G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 112 ff.

der Antwort her neue differenzierende Kriterien für ihre entwicklungsgeschichtlichen Stufenbildungen gewinnen könnte.

Zu einer Lösung stellen weder die numismatischen Quellen noch die urkundlichen oder anderen schriftlichen Zeugnisse rechtlich eindeutige und vor allem wechselseitig deckungsfähige Aussagen bereit. Gewiß kann man in der Terminologie der nach dem quantitativen Höhepunkt der ausgehenden Liudolfingerzeit nicht endenden, aber insgesamt nur noch verhalten wachsenden Münzrechtsverleihungen deutliche Steigerungsformen erkennen, wenn Begriffe wie *moneta propria* und *percussura proprii nomismatis* an Stelle von *moneta publica* in den Vordergrund treten. Aber die meisten Verleihungen der salischen Zeit betreffen den zweiten, dritten oder vierten Rang der Prägeorte²², gerade nicht die großen Bischofsresidenzen und die dort tätigen Münzschmieden, bei denen die Zukunftsentscheidungen fielen. Auch kennt die urkundliche Terminologie eindeutig die Verschiebung nach Raum und Zeit in Form einer West-Ost-Wanderung: der eigene Pfennigschlag, der an der lothringischen Westgrenze schon im frühen 10. Jahrhundert bezeugt ist²³, stellt sich mit der gleichen Rechtsformel in Franken um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch als Neuerung dar²⁴, aber es ist keineswegs sicher, daß Sprache und Münzung synchron gehen, daß die Begrifflichkeit der Urkundenschreiber der Selbständigkeit der Stempelschneider naheilt oder umgekehrt; gerade bei den kleineren Orten fehlt in der Regel die mitredende Hilfe der Gepräge. Wer immer sich in neuerer Zeit mit den Schriftquellen des Münzrechts befaßt hat, sah angesichts ihrer Widersprüchlichkeit keine Möglichkeit zu einer eindeutigen Aussage, wie etwa Vera Jammer oder Günther Albrecht²⁵, oder behalf sich mit nicht ganz glücklichen Hilfskonstruktionen wie der Jurist Peter Volz, um eine solche zu geben²⁶.

Die Münzen helfen nur bedingt weiter, zumal die staatsrechtliche Verbindlichkeit der Aussagen von Münzbild und Münzinschrift als prinzipielle Voraussetzung nicht jeglicher Deduktion als Basis unterstellt werden kann. Ein type immobilisé, wie er durchaus nicht selten ist, widersetzt sich der Rechtsinterpretation, und eine über Jahrzehnte ausgebrachte Geprägereihe wie die Otto-Adelheid-Pfennige demonstriert gerade die Relativität auch von Herrschernennungen auf Münzen²⁷. Selbst wenn wir

²²) Vgl. die Übersichten über die Verleihungen bei V. JAMMER, wie Anm. 6, S. 27 ff., G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 6 ff. u. P. VOLZ, wie Anm. 20, S. 93 ff.

²³) Das älteste Zeugnis für die Verleihung der *proprii nomismatis percussura* ist ein Privileg Karls des Einfältigen für den Bischof von Cambrai für dessen Eigengut Liesdorf an der Saar von 911: D. Karl d. Einfält. (PH. LAUER, Recueil des actes de Charles III le Simple roi de France, Paris 1940) Nr. 67; dazu F. VERCAUTEREN, Note critique sur un diplôme du roi de France Charles le Simple du 20 décembre 911, Miscellanea Medievaia in memoriam J. F. Niermeyer, Groningen 1967, S. 93 ff.; 919 verlieh der gleiche Herrscher der Abtei Prüm das gleiche Münzrecht: D. Karl d. Einfält. Nr. 104 (die gleiche Verleihungsformel wiederholte auch das Privileg Heinrichs IV. von 1056 für Prüm: D. H. IV. Nr. 1). Die erste entsprechende Verleihung eines ostfränkischen Herrschers folgte 973 mit dem Privileg Ottos II. für den Erzbischof von Trier für die Münzorte Ivoy und Longuon: D. O. II. Nr. 25.

²⁴) D. H. IV. Nr. 89 (Fürth); in Freising hatte bereits Konrad II. 1029 die Verleihung einer *moneta Radasponensis* in eine *percussura proprii nomismatis* verändert; vgl. D. Kd. II. Nr. 136 sowie wiederholend D. H. III. Nr. 11 u. D. H. IV. Nr. 6.

²⁵) V. JAMMER, wie Anm. 6, S. 34 f.; G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 12 f.

²⁶) P. VOLZ, wie Anm. 20, S. 117 ff. u. 130 f.

²⁷) Zu den Otto-Adelheid-Pfennigen vgl. bereits oben Anm. 14.

die Nachahmungen beiseite lassen, bleiben noch zeitenüberspringende Nachprägungen genug, wie jene leichten mittelhheinischen Pfennige der salischen Zeit, auf denen man *Otto rex* lesen kann²⁸, um Bild und Inschrift nicht immer zum politischen und rechtlichen Nennwert zu nehmen. Gewiß gibt es neben solchen erkenntnisthemmenden Phänomenen auch die unmittelbare Nähe von Inschrift und Bild zum politischen Geschehen, zur konkreten Herrschaftsstruktur am Ort und ihrem Wandel, zur verfassungsrechtlichen Veränderung, die Münze und Münzbild zu einzigartigen Zeugnissen machen können, aber es liegt in der Natur der Sache, daß das herausragende Ereignis hier mehr zum Zuge kommt als der strukturelle Wandel oder die in Zügen und Gegenzügen sich vollziehende Gewichtsverlagerung in der unmittelbaren Ausübung des Münzrechts.

Die Kernfragen, die sich hier stellen, lauten: Was bedeuten Königsbild und Königsname auf den Münzen? Was besagen geistliche Zeichen, der Name des Bischofs oder eines anderen Münzherrn, die Ersetzung des Herrscherbildes durch die Darstellung von Kirchenheiligen oder geistlicher Münzherren? Wie verändert sich die Interpretation bei der Kombination geistlicher Vor- und königlicher Rückseiten oder umgekehrt? Was bedeuten Königsbild und Königsinschrift noch, wenn sie um den Namen des Erzbischofs ergänzt werden, wie wir es für Anno von Köln in Andernach beobachten²⁹? Zwar ist die große Richtung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert vorgezeichnet: von weithin normierten Münzbildern zur Typenvielfalt, von den Signaturen der Königsherrschaft zur Autonomie demonstrierenden Zeichen- und Bildersprache lokaler Münzherren, aber die einfache Systematik, je mehr geistliche bzw. nicht-königliche Zeichen, desto höher der Grad von Emanzipation und Autonomie, gilt nur für die große Linie, sie greift nicht in der grauen Zwischenzone, und eine solche ist das salische Zeitalter auf weite Strecken. Dieses Jahrhundert kennt nicht nur das Nacheinander der Elemente der Absonderung, sondern auch den Rückfall, kennt Parallelität und Gleichzeitigkeit, kennt schließlich Spätformen königlicher Münzen in Orten mit langen rein bischöflichen Geprägereihen und auch das Phänomen der neuen Rezeption königlicher Münzbilder, selbst des Königsnamens an Residenzen von Bischöfen, die dem König nicht nur fern standen, sondern seine ärgsten Widersacher waren, wie etwa Burchard von Halberstadt³⁰.

Auch wenn die bisherige Analyse der Emissionstätigkeit von Münzen an Hand des Prägequotienten kaum zu einer Differenzierung nach unterschiedlichen Münzherren für den gleichen Ort angesetzt hat, kann man doch festhalten, daß das wiederholte Nebeneinander königlicher und geistlicher, königlicher und nicht-königlicher Münzprägung am Ort kein von den Zahlen her vernachlässigbares Phänomen ist; das gilt nicht minder von den Königsmünzen, die nach schon scheinbar erreichter voller Autonomie des Münzbildes auftreten.

Damit ist aber m. E. so viel gesagt, daß für die Erklärung der Königsmünzen aus Bischofsresidenzen das gern aktivierte Heimfallrecht der Münzprägung bei Hoftagen

²⁸) G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 100 f.; W. HÄVERNICK, wie Anm. 19, S. 77 mit Nr. 316-319; G. HATZ, Anmerkungen zu deutschen Münzen . . . V, in: *HamBeitrNum* 20 (1966), S. 417 ff. Nr. 1—4, 6—12.

²⁹) G. HATZ, wie Anm. 28, S. 418 Nr. 5; vgl. dazu auch S. 417 ff. Nr. 1—4, 7—12.

³⁰) V. JAMMER, wie Anm. 6, S. 70 f.

im Rahmen der *statuta servitia* für die salische Zeit nicht ausreicht³¹. Obwohl dieses Recht förmlich erst aus dem 12. und 13. Jahrhundert bezeugt ist, hege ich keinen Zweifel, daß es sich gleichsam parallel zur inhaltlichen Ausweitung der Verleihung und zur rechtlichen Fixierung der durch die Verleihung bzw. spätere Belehnung geschaffenen Rechtsbeziehung ausgebildet hat. Zweifelhaft erscheint mir jedoch, daß selbst bei einer besseren Kenntnis der Itinerare und der Rechtsgewohnheiten alle oder zumindest die überwiegende Zahl der Königsmünzen oder mit Königsattributen versehenen Bischofsmünzen aus Bischofsstädten aus der Übung des Heimfallrechts erklärt werden können.

In gleicher Weise scheint mir auch der Rückgriff auf das mit dem Spolienrecht verbundene Regalienrecht, die Beschlagnahme der Einkünfte vakanter Kirchen durch den Herrscher, für diese Münzengruppe nicht möglich zu sein. Für die Rechtszeugnisse des 12. und 13. Jahrhunderts ist es unbestreitbar, daß die herrscherlichen Sediavakanzrechte die Einkünfte und nicht die Rechtstitel der Kirchen betrafen³²; das heißt aber, daß bei der Ausbildung dieser Rechtsgewohnheiten nicht als sicher unterstellt werden kann, daß selbst eine langjährige Besetzung von Bischofsresidenzen und Kirchengut, wie sie für Mainz im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert mehrfach überliefert ist, ohne weiteres ausreicht, um den Rechtsgrund für die lange Reihe der Mainzer Königsmünzen Heinrichs IV. und Heinrichs V. zu liefern³³.

Für das Bistum Straßburg hat uns Gert Hatz eine relativ vollständige Münzreihe für die salische Zeit erschlossen, nachdem man lange Zeit mit einem Aussetzen der Prägung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gerechnet hatte³⁴. Die bischöflichen Zeitgenossen der ottonischen Kaiser setzten bereits ihren Namen auf königliche Gepräge und eilten damit ihren meisten Amtskollegen erheblich voraus³⁵. Aber erst in der Zeit Heinrichs II. begann eine deutlichere Trennung königlicher und geistlicher Münzreihen mit der Ersetzung des Königsbildes durch die Mariendarstellung und dem Weglassen des Königsnamens. Der Bischofsname entfiel jedoch wieder in den Jahren Konrads II. und Heinrichs III., in denen er gerade in anderen Kirchen seinen Siegeszug antrat. Erst in den frühen Regierungsjahrzehnten Heinrichs IV. kehrte er zurück, um fortan, wie die von Hatz rekonstruierte Geprägereihe zeigt, allein zu dominieren³⁶. Die neuen Münzen Bischof Werners II. (1065-79), in deren Tradition seine Nachfolger bis zum 12. Jahrhundert eintraten, brachen deutlich mit den bisherigen Münzbildern, so daß man versucht sein könnte, von einem bischöflichen Neuanfang im Zeichen voller Autonomie zu sprechen³⁷.

³¹) N. KAMP, wie Anm. 5, S. 77 ff.; wenig befriedigend A. SUHLE, Das Münzrecht des deutschen Königs in Bischofsstädten, FS P. E. SCHRAMM 1, Wiesbaden 1964, S. 280 ff.; vgl. auch W. MIETZ, wie Anm. 11, S. 30 ff.

³²) N. KAMP, wie Anm. 5, S. 75 ff.

³³) W. DIEPENBACH, Wandlungen der Münzstätte Mainz, in: BerlMzbl 47 (1927), der S. 182 die Königsmünzen aus Mainz von den herrscherlichen Hoftagen ableiten will.

³⁴) G. HATZ, wie Anm. 19, S. 31 ff.

³⁵) H. DANNENBERG, Die deutschen Münzen der sächsischen und der fränkischen Kaiserzeit I, Berlin 1876, S. 354 f., zuerst Nr. 929; vgl. aber auch Nr. 927-928, 930-943; dazu E. NAU, Zur Münzprägung Bischofs Utos III. von Straßburg 950-965, in: BlMFr 79 (1955), S. 225 ff. u. 265 ff.

³⁶) G. HATZ, wie Anm. 19, S. 39 ff., bes. auch S. 46 u. 54.

³⁷) Ebd., S. 46 u. 54.

In Köln war es nach den wohl als Sonderfall anzusehenden Münzen Bruns erst Erzbischof Pilgrim (1021—36), der seinen Namen auf Münzen setzen ließ, aber zugleich noch den Namen Kaiser Konrads II. bewahrte. Sein 1056 gestorbener Nachfolger Hermann folgte zunächst diesem Beispiel, ließ den Herrschernamen jedoch schon beim nächsten Herrschaftswechsel fallen und führte schließlich auch das Brustbild des Erzbischofs und das *civitas*-Symbol als Neuerungen ein. Unter Anno schlossen sich die Kölner Münzen sowohl den älteren als auch den jüngeren Geprägten der Zeit Hermanns an; die wesentliche Neuerung war die Wiederkehr des Herrschernamens, die sowohl für Kaiser Heinrich III. im ersten Jahre Annos als auch für Heinrich IV. als König nachweisbar ist. Die Herrschernennung entfiel noch während des Pontifikats von Anno und lebte auch unter seinen Nachfolgern nicht wieder auf. Bemerkenswert ist hier der schon von Günther Albrecht festgestellte dreifache Anlauf zur Demonstration münzherrlicher Autonomie; jeder neue Pontifikat begann mit einem Rückfall in eine stärkere Bindung an die Reichsgewalt³⁸.

Während uns aus Köln die große Münzverleihung nicht bekannt ist, diese aber sicher eher dem 10. als dem frühen 11. Jahrhundert angehört, kennen wir diese für Straßburg aus zwei Privilegien Ludwigs des Deutschen von 873 und Ottos II. von 982, die wohl noch auf eine ältere Vorstufe zurückgehen³⁹. Das Straßburger Münzrecht, wie es die beiden Urkunden präsentieren, ist allerdings singulär: der Bischof sollte schon im 9. Jahrhundert das Recht haben, an einem beliebigen Orte seines Bistums eine Münzstätte einzurichten. Auch wenn dieser Rechtssatz, den die Herausgeber der jeweiligen Diplomatabände als echt hingenommen haben, m. E. erheblichen Bedenken ausgesetzt ist, zumal er sich in beiden Fällen erst als Einschub an verschiedenen Stellen des Eschatokolls findet⁴⁰, scheint es mir sicher zu sein, daß der Straßburger Bischof schon früh eine Münzrechtsverleihung relativ weiten Umfangs besaß, was man auch an den frühen Bischofsnamen auf Münzen ablesen kann. War das aber der Fall, waren dann nicht auch die Straßburger Königspfennige des 10. Jahrhunderts und erst recht die Denare Konrads II. und Heinrichs III. geistliche Münzen?

Mit dieser Frage ist das Dilemma, in dem wir uns befinden, unmittelbar angesprochen. Wir vermögen hier keinen Ausweg zu weisen, keine Lösung anzubieten, neigen aber dazu, die Königsmünzen aus bischöflichen Prägeorten ihrer Qualität nach als Münzen geistlicher Herren anzusprechen, auch wenn wir uns der Tatsache bewußt sind, daß schon dieser Sprachgebrauch rechtlich überzeichnen kann, solange das Reichskirchensystem mit seinen Bindungen erschütterungsfrei blieb. Aber daß hier schon Grenzen zu ziehen sind, ehe der Investiturstreit an seinem Ende den Bischöfen die Sicherheit der Regalienbelehnung gewährte, lehrt der Vorstoß Heinrichs III. gegen die bischöflich-bambergsche Münze in Fürth, die zugunsten einer königlichen

³⁸) W. HÄVERNICK, wie Anm. 19, S. 56 ff., 64 ff. u. 76 ff.; G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 88 ff., mit den notwendigen Nachweisen.

³⁹) D. L. d. D. Nr. 149 u. D. O. II. Nr. 49.

⁴⁰) Vgl. N. KAMP, wie Anm. 5, S. 60 f.; P. VOLZ, wie Anm. 20, S. 32 f.; P. VOLZ, Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit, in: JbNum 27 (1971), S. 178 f.

Prägestätte in Nürnberg kassiert wurde⁴¹. Mit den bisher verfügbaren Zeugnissen der Numismatik vermögen wir sie jedoch nicht zweifelsfrei zu finden.

Gerade weil diese Feststellung wenig befriedigend ist, möchte ich noch darauf hinweisen, daß für das Problem der Koexistenz verschiedener Münzherrenrechte am gleichen Ort für das 12. Jahrhundert einige Lösungen bekannt sind, die auch für das Jahrhundert zuvor nicht von vornherein auszuschließen wären. Herzog und Bischof betrieben die Regensburger Münze im 12. und 13. Jahrhundert gemeinsam; ihrer gemeinsamen Prägung, deren Anfänge m. E. in das 11. Jahrhundert zurückreichen, war trotz manchen Streits Dauer beschieden⁴². In den Verkehr brachten sie herzogliche und *bischöfliche Pfennige*, die im Umlauf als gleich angesehen wurden. Auch im Münchner Konflikt Heinrichs des Löwen mit Otto von Freising sah der Schiedspruch des Jahres 1158 eine gemeinschaftliche Nutzung der vorhandenen Münzberechtigungen vor: stellte man es damals auch mehr auf die Verteilung des Münzgewinns und die Sicherung der Rechtspositionen ab, so entstand doch ein zweifaches Kondominium: in München hatte der Herzog die Regie der Münze, der Bischof ein Drittel der Einnahmen, in Freising war es umgekehrt, wobei das Lehenrecht als Klammer fungierte⁴³. Wenn somit in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Kondominium von Münzstätten eine denkbare Rechtskonstruktion war, könnte man auch in der zweigleisig ausgeübten Münzprägung an vielen Bischofsresidenzen noch eine königlich-bischöfliche Partnerschaft in der Rechtsausübung sehen, die im Lauf des salischen Jahrhunderts früher oder später zerbrach, aber ihren Todesstoß erst durch die krisenhafte Erschütterung des Investiturstreits und die aus ihm herauswachsende Neuordnung der Rechtsbeziehung zwischen König und Kirche erhielt.

V.

Die Lösung des bischöflichen Münzrechts von der Bindung an die Krone warf noch ein zweites Problem auf, das mit der Münzprägung am Ort nur mittelbar verbunden war: die Frage nach ortsübergreifenden Kompetenzen der Bischöfe im Münzwesen.

Im 9. Jahrhundert war die *custodia* der Münzstätten, die Aufsicht über Produktion und Personal, die Verantwortung für die Ausgabe und die Annahme des ausgebrachten Geldes, nicht zuletzt die Verfolgung, wenn auch nicht die Verurteilung der Münzdelikte, Aufgabe der Grafen; die *custodia* war Teil ihres *ministerium* für den Amts- und Wirkungsbereich des *comitatus*⁴⁴. Im Wormser Kapitular von 829 rief

⁴¹) D. H. IV. Nr. 89; dazu N. KAMP, wie Anm. 5, S. 98 ff. u. 105 ff.

⁴²) Vgl. die bereits oben Anm. 3 u. 15 genannte Lit. sowie H. BUCHENAU, Die Regensburger Münze von Ludwig dem Frommen bis Heinrich dem Löwen, in: Das Bayerland 37 (1926), S. 138 ff.; K. SPERL, Die Münzgeschichte Regensburgs von Karl dem Großen bis zum Erlöschen der herzoglich-bischöflichen Gemeinschaftsmünze, Diss. phil. Erlangen 1922 (Kallmünz 1928); vgl. auch noch W. SCHRATZ, Die Conventionsmünzen der Herzöge von Bayern und der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: VHO 34 (1879), S. 153 ff.; H. GEBHART, Der Fund von Haugenried, in: MBayrNumG 50 (1932), S. 18 ff. sowie auch die weiteren Aufsätze Gebharts ebda. 53 (1935) S. 101 ff. u. 54 (1936) S. 63 ff.

⁴³) D. Fr. I. Nr. 218; dazu SELLIER, wie Anm. 4, S. 113 ff.

⁴⁴) Mon. Germ. hist., Capit. 1 S. 299 f. Nr. 147 u. S. 303 f. Nr. 150.

Ludwig der Fromme darüber hinaus Bischöfe und Äbte auf, die Grafen bei der Kontrolle des Geldumlaufs zu unterstützen und sprach ihnen damit reichsrechtlich anerkannte Hilfsfunktionen zu⁴⁵. Als mit den ersten Münzverleihungen des 9. Jahrhunderts hohen Geistlichen die Regie von Münzstätten übertragen wurde, geschah das nicht selten so, daß der Münzbetrieb aus dem *ministerium* des Grafen gelöst und in die Obhut des Bischofs überführt wurde. Das erste Beispiel dafür stammt zwar aus dem Westfrankenreich Karls des Kahlen, aber wenn wir uns die West-Ost-Wanderung von Rechtsformen und Rechtsgewohnheiten des Münzwesens in den beiden späteren Jahrhunderten vor Augen halten, können wir das von Karl dem Kahlen gegenüber den Bischöfen von Langres für Langres und Dijon entwickelte Verfahren⁴⁶ bei Respektierung aller lokalen Besonderheiten als ein Modell ansehen, das auch im ostfränkisch-deutschen Reich von Lothringen aus vordringend den Rahmen für die bischöfliche Ausübung des Münzrechts absteckt und damit Aussagen erlaubt, die uns sonst die karge Sprache der Münzrechtsverleihungen vorenthält. Wichtig sind in diesem Zusammenhang nicht die Zuweisung von Münzgewinn oder der technischen Einrichtungen, sondern die dem Münzberechtigten auferlegten Funktionen, die *ordinatio*, die *provisio*, die allgemeine Ordnung des Münzwesens. Ihren Inhalt erfassen wir über die Begründung für die Lösung der Münze vom *ius comitum*: sie sollte unter bischöflicher Regie weder von *falsis monetariis* noch von Funktionären des Grafen beinträchtigt werden⁴⁷.

Gewiß ist die Lösung der Münze aus der Grafschaft, die dann auch das Eintreten des Beliehenen in die Grafenpflichten zur Folge haben mußte, im Ostreich nicht gleichermaßen gut bezeugt, aber doch ausreichend genug, um das Modell für übertragbar zu halten. Als die Trierer Münze, die zuerst dem Erzbischof überlassen, dann vom Grafen zurückgenommen worden war, 902 endgültig dem Erzbischof Ratbod zugewiesen wurde, hieß es in der Urkunde Ludwigs des Kindes, die auch die Zustimmung des Grafen vermerkte: *monetam . . . de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus*⁴⁸. In der Zeit des gleichen Herrschers stimmte der für Maastricht zuständige Graf der Verleihung der Ortsmünze an den Bischof Stephan von Tongern und Lüttich zu⁴⁹. Bei der Verleihung von Grafschaften an Bischöfe gehörte im späteren

⁴⁵) Mon. Germ. hist., Capit. 2 S. 14 f. Nr. 192 c. 8: *Et ad hanc constitutionem nostram adimplendam episcopi et abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent, adiuvent comitibus in suis hominibus distringendis.*

⁴⁶) D. Karl d. Kahle (G. TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, Paris 1952, S. 315 ff.) Nr. 365; vgl. auch D. Karl III. Nr. 152. — Nicht mehr verwertbar sind in diesem Zusammenhang die Privilegien für Chalons (D. Karl d. Kahle Nr. 277) und Besançon (ebda. Nr. 354), weil sie inzwischen als Fälschungen erkannt worden sind; vgl. R. KAISER, Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.—12. Jahrhundert, in: VSWG 63 (1976), S. 295 ff.; R. KAISER, Karls des Kahlen Münzprivileg für Besançon vom 1. November 871, in: Schweizerische Numismatische Rundschau 55 (1976) S. 179 ff.

⁴⁷) D. Karl d. Kahle Nr. 365 (wie Anm. 46): *Et ne nostra concessio ex iam dictis monetis a falsis monetariis comitumque ministris aliquo inclaro potuisset ingenio, idcirco non ad ius comitum, sed ad utilitatem iam praedictarum ecclesiarum earumque rectoris provisionem volumus pertinere*; vgl. dazu KAISER, Münzprivilegien, wie Anm. 46, S. 298 f.

⁴⁸) D. L. d. Kd. Nr. 17.

⁴⁹) D. L. d. Kd. Nr. 57.

10. Jahrhundert die Münze, oder sagen wir besser, das Münzwesen häufig zur Pertenzen der Grafschaft⁵⁰.

Aus diesen Indizien ergibt sich, daß die Übertragung einer Münzstätte im 10. Jahrhundert mehr war als eine finanzielle Begünstigung oder die Überlassung eines Münzbetriebes zu unterschiedlich eingeschränkten Bedingungen. Für die großen Münzorte der Bischöfe umschloß die Verleihung gerade vor der Emanzipation aus dem Reichskirchensystem die Pflicht, eine *moneta publica*, ein innerhalb des Reiches oder zumindest Teilen des Reiches umlauffähiges Geld auszubringen und darüber hinaus die Aufgabe, eine rechtlich begründete Aufsicht über den Münzumlauß wahrzunehmen, die von den Geboten zur Annahme des rechtmäßigen Geldes, über die Sicherung ausreichender Münzquantität bis zum Verbot falscher, minderwertiger und nicht rechtmäßiger Münzen reichte. Während die Münzstätte an den mit Marktfunktionen versehenen Hauptort gebunden war, erstreckten sich die Aufsichtspflichten über einen räumlichen Wirkungsbereich, dessen Abgrenzung uns hier noch beschäftigen muß.

Daß die Annahme einer von der Grafschaft abgeleiteten Aufsichtspflicht über Münze und Münzumlauß mit der Kernfunktion der Falschmünzengerichtsbarkeit richtig ist, bestätigt uns einerseits das Grafenrecht für Dinant von etwa 1060 mit dem Hinweis auf die Grafenkompetenz für Münzdelikte und die *falsitas*⁵¹, andererseits das Privileg für die Speyerer Münze in Marbach von 1009 mit der oft zitierten Formel, die Münze solle dem Speyerer Vorbild folgen *ad destruendas in circuitu falsas monetas*⁵².

Angesichts der Zeugnisarmut des 11. Jahrhunderts richten wir unser Augenmerk noch auf das frühe 12. Jahrhundert, um die Zustände der salischen Zeit mit dem rückwärts gewandten Blick zu erfassen. Hier finden wir in dem eingangs besprochenen Straßburger Zeugnis von 1143 indirekt, in dem Freisinger Privileg von 1140 unmittelbar den Begriff *episcopatus*⁵³, der, nachdem 902 in Trier die Münze *de comitatu ad episcopatum* zurückgeführt worden war, einen neuen Stellenwert gewinnt. *Episcopatus* war demnach im Laufe des 11. Jahrhunderts die räumliche Einheit für die Abgrenzung bestimmter von Bischöfen wahrgenommener Rechte im Münzwesen geworden.

Weitere Beispiele bestätigen diesen Befund. Nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht, das vor die Mitte des 12. Jahrhunderts, am ehesten, wie es auch Philippe Dollinger vorgeschlagen hat, um 1130 zu datieren ist, besaß der Bischof die Falschmünzengerichtsbarkeit in den Grenzen der Diözese Straßburg; er ließ sie durch seinen Münzmeister wahrnehmen⁵⁴. Die Falschmünzengerichtsbarkeit auf Diözesangebiet ist auch später noch ganz oder teilweise in der Hand von Bischöfen nachzuweisen. Als in den Jahren zwischen 1160 und 1176 Kaiser Friedrich I. auf Antrag des Bischofs Gero von Halberstadt einen Fürstenspruch über das Münzwesen herbeiführte, lautete dieser: *quod in episcopatu alicuius episcopi nullus omnino aliquam monetam veram vel*

⁵⁰) Vgl. D. O. III. Nr. 16; D. H. III. Nr. 35; D. H. IV. Nr. 113, 128, 218 u. 219.

⁵¹) S. BORMANS, Cartulaire de la commune de Dinant 1, Namur 1880, S. 1 ff. Nr. 1, hier S. 3.

⁵²) D. H. II. Nr. 190.

⁵³) Vgl. oben Anm. 2 u. 5.

⁵⁴) Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 1, hg. v. W. WIEGAND, Straßburg 1879, S. 467 ff. Nr. 616, hier S. 471 c. 59—60; dazu vgl. N. KAMP, wie Anm. 5, S. 62 f.

*falsam absque conscientia et voluntate episcopi, cuius ipsa dyocesis est, facere potest et habere*⁵⁵. Damit ist eindeutig gesagt, daß mit *episcopatus* die Diözese und nicht ein territorialer Herrschaftsbezirk eines Bischofs gemeint ist.

Die Ausdehnung von Teilfunktionen der bischöflichen Münzgerechtsamen auf das jeweilige Diözesangebiet trug im 12. Jahrhundert jedoch bereits anachronistische Züge, da die Intensivierung des wirtschaftlichen Binnenverkehrs weithin zu einer räumlichen Verengung der Währungsfunktion der überkommenen Leitmünzen geführt hatte und neue territoriale Vorstellungen sich herrschaftsübergreifenden Kontroll- und Aufsichtsrechten widersetzten. Deshalb ist der Schluß zwingend: die Einbettung des Münzwesens in die kirchliche Geographie ist das Ergebnis einer vom Westfrankenreich ausgehenden Entwicklung, die gerade die Pflichtelemente der Regalienausübung zugunsten oder zu Lasten der Bischöfe oder anderer großer geistlicher Münzherren aktiviert hatte. Der Inhalt der über die eigene Münzstätte hinausweisenden Gerechtsame der Bischöfe zielte auf den geordneten Geldumlauf und gegen Prägung und Umlauf falscher oder zumindest nicht berechtigter Münzen. Dieses Recht war durchaus vereinbar mit dem Bestehen anderer Prägestätten innerhalb der jeweiligen Diözese, sofern sich diese nur der vom Bischof betriebenen Leitmünze unterordneten oder anpaßten, um die Münzeinheit zu gewährleisten oder zumindest den Fälschungsverdacht abzuwehren. So gesehen war die bischöfliche Münzaufsicht zweifellos im Ansatz ein Element zur Steuerung des Münzwesens, dessen Bedeutung für die Regalienwahrnehmung der salischen Zeit nicht unterschätzt werden sollte, auch wenn wir vermuten, daß die Rechtsinstitution selbst in der Zeit Ottos III. und Heinrichs II. ausgebildet wurde, aus der die meisten Prägungsaufgaben bei Münzverleihungen überliefert sind.

VI.

Die königlichen und bischöflichen Gepräge der Hauptorte des Reiches und die weithin den Bischöfen übertragenen Aufsichtsfunktionen schlossen das Münzwesen zu Beginn der salischen Zeit noch zu einer relativen Einheit zusammen. Für diese waren bezeichnend ein einheitlicher Münzfuß, die Austauschbarkeit der Gepräge und die Orientierung der Münzung an den Traditionen weniger zentraler Prägestätten: Köln im Westen, Mainz im Südwesten, Regensburg im Südosten, Würzburg in Franken, Goslar in Sachsen, um die wichtigsten zu nennen. Die Regensburger Münze war die Leitmünze zwischen Böhmerwald und Iller, von Nabburg bis Augsburg, aber auch von Regensburg bis Salzburg und selbst jenseits des Brenner im heutigen Südtirol⁵⁶.

Die monetäre Großraumwirkung dieser Hauptorte, die sich etwa 996 in der Verleihung der *moneta Radasponensis* an Freising und Salzburg⁵⁷, in der Verbindung von

⁵⁵) Mon. Germ. hist., Const. I S. 272 f. Nr. 194; zum Problem der Falschmünzgerichtsbarkeit vgl. auch K. TH. v. EHEBERG, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen II, 5), Leipzig 1879, S. 155 ff.; K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 2, Leipzig 1886, S. 357 ff.

⁵⁶) W. HAHN, wie Anm. 3, S. 13 ff.; vgl. ergänzend G. HATZ, Die Gepräge der herzoglich-bayerischen Münzstätten Nabburg, Cham und Neuenburg in den wikingerzeitlichen Münzfunden Schwedens, in: JbNum 13 (1963), S. 131 ff.

⁵⁷) Vgl. oben Anm. 3.

Mainz, Worms und Speyer⁵⁸ oder im engen Anschluß der Tieler Münzprägung des Königs an die Kölner⁵⁹ äußerte, behauptete sich jedoch über die Wende des 11. Jahrhunderts hinaus nicht mehr in der früheren Breite, wenn ihre Auswirkungen im Handelsverkehr auch noch lange spürbar blieben. Ohne daß wir hier in eine Ursachenanalyse der Veränderung eintreten können, dürfen wir doch feststellen, daß die Binnenorientierung der Münzprägung, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunahm, die entscheidende Voraussetzung für die Absonderung neuer Prägefamilien in engeren Verkehrsgebieten war, die sich meist um einzelne bischöfliche Hauptorte, aber auch um Münzen anderer Herren bildeten. In diese Richtung weisen einerseits die vermehrte Emission von halbwertigen Münzen, Obolen, andererseits das starke Absinken des Münzgewichts außerhalb der großen Handelszentren⁶⁰. Die wertmindernden Einbrüche in den karolingischen Münzfuß, die schon lange vor der offiziellen Sanktionierung für Augsburg im Jahre 1061 festzustellen sind, erschwerten, ja verhinderten die Austauschbarkeit der Münzen und führten deshalb mit Notwendigkeit zu neuen Verkehrsformen auch innerhalb einer noch unterentwickelten Geldwirtschaft.

Ein erstes Indiz liefern die neuen Bezeichnungen der Münzen nach dem Herkunftsort. Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1026; sie betrifft die Tieler Münze, die im niederländischen Bereich bereits eine Sonderstellung einnahm⁶¹. Analoge Zeugnisse aus der Zeit um 1050 gelten den Münzen von Regensburg, Straßburg, Deventer und Dortmund⁶², aus den unmittelbar anschließenden Jahrzehnten den Pfennigen aus Goslar, Köln, Soest, Utrecht, Speyer, Basel, Konstanz und Ulm⁶³.

⁵⁸) G. HATZ, Zur Unterscheidung der ottonischen Prägungen in Mainz, Speyer und Worms, in: *Commentationes*, wie Anm. 14, S. 145 ff.

⁵⁹) G. HATZ, wie Anm. 16, bes. S. 121 f.; G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 111.

⁶⁰) G. HATZ, wie Anm. 7, S. 149 ff.; K. KENNEPOHL, Beiträge zum Geldumlauf in Ostfriesland von der Karolingerzeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *HamBeitrNum* 4 (1950), S. 9 f.; E. B. CAHN, Die Münzen des Schatzfundes von Corcelles-près-Payerne, in: *Schweizerische Numismatische Rundschau* 48 (1969), S. 211 ff.

⁶¹) L. A. J. W. BARON SLOET, *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen . . . 's Gravenhage 1872-76*, S. 151 f. Nr. 153; zur Sonderstellung der Tieler Münze vgl. G. HATZ, wie Anm. 16, S. 121 f.

⁶²) Regensburg: *Tiroler Urkundenbuch* 1,1 hg. v. F. HUTER, Innsbruck 1937, S. 40 Nr. 72*; *Monumenta historiae ducatus Carinthiae*, hg. v. A. v. JAKSCH 3, Klagenfurt 1904, S. 150 f. Nr. 379; Straßburg: *Regesten der Bischöfe von Straßburg*, hg. v. P. WENTZKE 1,2, Innsbruck 1908, Nr. 291 u. 341; Deventer: S. MÜLLER u. A. C. BOUMAN, *Oorkondenboek van het sticht Utrecht* 1, Utrecht 1920—25, S. 174 f. Nr. 186; W. CRECELIUS, *Traditiones Werdinenses*, in: *ZBergGV* 7 (1871), S. 4 f. Nr. 102; F. DARPE, *Die Heberegister des Klosters Überwasser und des Stiftes St. Mauritz*, *Codex Traditionum Westfalicarum* 3, Münster 1888, S. 15; Dortmund: CRECELIUS, *Traditiones*, ebda. 6 (1869), S. 54 f. Nr. 93 (auch: *Dortmunder Urkundenbuch*, hg. v. K. RÜBEL, *Erg.bd. 1*, Dortmund 1910, S. 21 f. Nr. 45); *Thiderici Aeditui Tuitiensis opuscula*, *Mon. Germ. hist.*, SS 14, S. 563.

⁶³) Goslar: G. BODE, *Urkundenbuch der Stadt Goslar Bd. 1*, Halle 1893, S. 172 f. Nr. 110; K. JANICKE, *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 1*, Leipzig 1896, S. 112 f. Nr. 115 (auch: C. ERDMANN — N. FICKERMANN, *Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV.*, *Mon. Germ. hist.*, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950 S. 91 f. Nr. 47); Köln: W. CRECELIUS, wie Anm. 62, ebda. 6 (1869), S. 54 f. Nr. 93; LA. J. W. SLOET, wie Anm. 61, S. 161 ff. Nr. 163, hier S. 162; T. J. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1*, Düsseldorf 1840, S. 141 Nr. 217 u. S. 160 Nr. 248; L. ENNEN u. G. ECKERTZ, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd. 1, Köln 1860, S. 486 f. Nr. 29; Soest: *Westfälisches Urkundenbuch*, *Addimenta*, hg. v. R. WILMANN, Münster 1876, S. 19 f. Nr. 19; T. J. LACOMBLET, *Urkundenbuch*, Bd. 1, S. 158 Nr. 245 u. 4 (1858), S. 766 Nr. 612; Utrecht: T. J. LACOMBLET *Bd. 1*, S. 189 f. Nr. 289; Speyer: ERDMANN-FICKERMANN, *Briefsammlungen* (wie oben), S. 129 f. Nr. 80; F. X.

Eine noch deutlichere Sprache als die Differenzierung nach dem Herstellungsort verriät die Unterscheidung nach dem Gewicht, die den traditionellen Denar zum schweren Pfennig, zur *gravis moneta* macht⁶⁴, sein Gegenstück zum leichten Pfennig, zur *levis moneta*: Der leichte Pfennig begegnet 1036 in Würzburg, 1051 in Brauweiler, 1053 in Friesland⁶⁵. Metrologische Untersuchungen, wie sie freilich für das deutsche Münzwesen der salischen Zeit noch nicht in ausreichender Breite angestellt worden sind, bestätigen dieses Bild, gerade wenn die Gewichte der Einzelmünzen in Frequenztabelle auswertet werden⁶⁶. Schon um 1050 bestanden in Friesland, im Mittelrheingebiet, am Oberrhein, in Schwaben und auch in anderen Gebieten des Reiches eigene Münzkreise, in denen Münzen mit zum Teil stark voneinander abweichenden Gewichten in Umlauf gebracht wurden⁶⁷.

Diese räumliche Verengung des Leitmünzencharakters unter regionalen Verkehrsperspektiven war geeignet, die Stellung der bischöflichen Münzherren in einer Phase neu zu stärken, in der ihre Bindung an die Krone, an öffentliche Aufgaben, ihre Partnerschaft mit dem König verloren ging. In dem engeren, neu sich ausbildenden oder absondernden Münzkreis besaßen sie die Maßstäbe setzende Münzschmiede und, was jetzt bedeutsam wurde, mit ihr verbunden besondere Kompetenzen für das Münzwesen auf diözesaner Grundlage. Diese inhaltlich weiter auszubauen, hatten manche der Bischöfe schon früher unternommen, sowohl positiv wie negativ. Der Mainzer Erzbischof benutzte die Verleihung von Bingen dazu, die dortige Münze stillzulegen, um den Vorrang seiner Münze zu wahren⁶⁸. In Straßburg aktivierte man jenes früher erwähnte singuläre Recht des Bischofs, seine Münzstätte an jeden beliebigen Ort des Bistums zu legen⁶⁹. Andere Bischöfe, wie der Metzger oder der Lütticher, waren bestrebt, die weiteren, in der Diözese tätigen Prägestätten noch im 11. Jahr-

REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer Bd. 1, Mainz 1852, S. 57 f. Nr. 57; Basel: S. A. WÜRDTWEIN, Nova subsidia diplomatica . . . 6, Heidelberg 1785, S. 232 ff. Nr. 101; Konstanz und Ulm: Ulmisches Urkundenbuch, hg. v. F. PRESSEL, Stuttgart 1873, S. 9 ff. Nr. 5-6.

⁶⁴) W. HÄVERNICK, Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert, in: VSWG, Beiheft 18 (Stuttgart 1930) S. 14 ff.; K. KENNEPOHL, wie Anm. 60, S. 9 f.; *gravis moneta*: W. CRECELIUS, wie Anm. 62, ebda. 7 (1871), S. 9 ff. Nr. 107—109; Westfälisches Urkundenbuch, hg. v. H. A. ERHARD Bd. 1, Münster 1847, S. 151 Nr. 193; ebda. Additamenta, hg. v. R. WILMANN S. 26 f. Nr. 24; L. A. J. W. SLOET, wie Anm. 61, S. 208 f. Nr. 210.

⁶⁵) Würzburg: Monumenta Boica 37, München 1864, S. 21 ff. Nr. 64; Brauweiler: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, hg. v. H. BEYER Bd. 1, Koblenz 1860, S. 389 ff. Nr. 335 (D. H. III. Nr. 273); Friesland: Chronicon Gozocense c. 7, Mon. Germ. hist., SS 10 S. 143 f. (zum Datum vgl. Regesten der Erzbischöfe von Bremen, hg. v. O. H. MAY, 1, Hannover-Bremen 1937, S. 63 Nr. 264).

⁶⁶) G. HATZ, wie Anm. 16, Tafeln B-H; E. B. CAHN, wie Anm. 60, S. 206 ff.

⁶⁷) W. HESS, Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit, in: BILDtLG 98 (1962), S. 26 ff.; W. HESS, Zoll, Markt und Münze im 11. Jahrhundert. Der älteste Koblenzer Zolltarif im Lichte der numismatischen Quellen, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. v. H. BEUMANN, Köln-Wien 1974, S. 171 ff., bes. S. 188 ff.; E. NAU, Tübinger Pfennige. Der Fund von Metzgingen und andere, in: BllMünzfr 78 (1954), S. 151; E. B. CAHN, wie Anm. 60, S. 212 ff., bes. S. 216.

⁶⁸) W. DIEPENBACH, Bingen, in: Handbuch der Münzkunde von Mittel- und Nordeuropa, hg. v. W. JESSE u. R. GAETTENS I (1939-40), S. 142 ff.; W. DIEPENBACH, Geldwesen und Münzprägung in Bingen, in: Rheinessen in seiner Vergangenheit 4 (1924), S. 90 ff.

⁶⁹) Vgl. oben mit Anm. 39 u. 54 sowie N. KAMP, wie Anm. 5, S. 70 ff.

hundert in ihre Regie zu übernehmen⁷⁰. Auch wenn ihnen wie auch anderen Bischöfen das nicht immer gelang, so wird hier doch ein eigener Ansatz der geistlichen Münzherren sichtbar, aus dem Dienstcharakter der Regalienausübung auszubrechen. Es kann uns dann nicht mehr verwundern, daß im Zeichen der gegen Ende des 11. Jahrhunderts spürbar werdenden Engpässe in der Edelmetallversorgung der Münzstätten auch bei den bischöflichen Münzherren der territoriale Egoismus die Oberhand gewann und sie daran gingen, die ihnen im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts zugewiesenen oder zugefallenen Kompetenzen und Rechte in der Münzprägung in den Dienst ihrer territorialen und fiskalischen Politik zu stellen und damit deren ursprünglich intendierte Funktionen in ihr Gegenteil zu verkehren, wie wir es an den Beispielen von 1140 und 1143 aus Freising und Straßburg erfahren haben.

⁷⁰) G. ALBRECHT, wie Anm. 6, S. 39 f., 42 ff., 49 ff. u. 64; G. BRAUN v. STUMM, Metzzer Münzstätten an der mittleren Saar, in: Saarbrücker Hefte 9 (1959), S. 66 ff.

Inhalt

Tadeusz Rostanowski

Markt und Stadt im früh- und hochmittelalterlichen Polen 196

Carsten Goehrke

Bemerkungen zur altrussischen Stadt der frühen Teilfürstenzeit (Mitte des 11.
bis Mitte des 12. Jahrhunderts) 208

